

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

1 von 3

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Kira Grünberg, Bedrana Ribo,

Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales über den Antrag 4116/A der Abgeordneten Kira Grünberg, Bedrana Ribo, MA, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesbehindertengesetz und das Behinderteneinstellungsgesetz geändert werden (2698 d.B.) (TOP 11)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag in der Fassung des Ausschussberichts wird wie folgt geändert:

Art. 1 (Änderung des Bundesbehindertengesetzes) wird wie folgt geändert:

1. In Z 11 wird in § 9 Abs. 1 Z 6 die Wortfolge „drei Personen als Vertretung der Dienstgeber- und Dienstnehmerorganisationen,“ durch die Wortfolge „je drei Personen als Vertretung der Dienstgeber- und Dienstnehmerorganisationen,“ ersetzt.

2. Z 26 lautet:

„§ 12 Abs. 4 lautet:

„(4) Über jede Sitzung ist durch Bedienstete des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ein Protokoll zu führen. Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern ist eine Protokollausfertigung zu übermitteln.““

3. In Z 38 wird in § 13b Abs. 1 das Wort „jeweils“ durch das Wort „jeweils“ ersetzt.

4. Z 44 lautet:

„In § 13j Abs. 1 wird die Wortfolge „der in § 10 Abs. 1 Z 6 genannten Dachorganisation“ durch die Wortfolge „dem Österreichischen Behindertenrat“ ersetzt.“

5. Z 65 lautet:

„Dem § 54 werden folgende Abs. 25 und 26 angefügt:

„(25) Das Inhaltsverzeichnis, § 2, § 8 Abs. 1, § 8 Abs. 2 Z 1 bis 4, § 8 Abs. 3 bis 5, § 8a, § 9, § 10, § 12, die Überschriften zu ABSCHNITT IIa und ABSCHNITT IIb, § 13, § 13a, § 13b samt Überschrift, § 13c samt Überschrift, § 13d samt Überschrift, § 13e samt Überschrift, § 13j, § 22 Abs. 1, § 28 Abs. 3, § 33, die Überschrift zu ABSCHNITT Va, § 39a Abs. 8 und Abs. 8a, § 39a Abs. 10, § 42 Abs. 1, § 43 Abs. 1a, § 45 Abs. 1a bis 1c, § 45 Abs. 2 und Abs. 5, die Überschrift zu ABSCHNITT VIII, § 50 Abs. 2 bis Abs. 5, § 53 Abs. 3 und Abs. 4, § 55 Abs. 7 und § 56 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2024 treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

(26) § 13l Abs. 1 und § 50 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2024 treten rückwirkend mit 1. Jänner 2024 in Kraft.““

Art. 2 (Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Z 14 lautet:

„In § 11 Abs. 6 wird die Wortfolge „Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Wortfolge „Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz“ ersetzt.“

2. Nach der Z 14 wird folgende Z 14a eingefügt:

„14a. Dem § 11 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Von Integrativen Betrieben als gemäß §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. 194/1961, in der jeweils geltenden Fassung, begünstigte Rechtsträger unterhaltene wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind als unentbehrliche Hilfsbetriebe im Sinne des § 45 Abs. 2 BAO zu behandeln, wenn die begünstigten Zwecke im Hinblick auf die Konzeption der Integrativen Betriebe nicht anders als durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erreichbar sind.““

3. Z 22 lautet:

„Dem § 25 werden folgende Abs. 28 und 29 angefügt:

„(28) § 6 Abs. 2 lit. d, § 10 Abs. 7 lit. a und b, § 10a Abs. 1 lit. c, § 11 Abs. 1 bis 4, § 11 Abs. 4 lit. a, c und g, Abs. 5, Abs. 6 und 8, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 6, § 19b Abs. 3 und 6, die Einleitung des § 22 Abs. 4, § 22c samt Überschrift, § 22d samt Überschrift, § 22e samt Überschrift, § 22f samt Überschrift, § 22g samt Überschrift sowie § 25a Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2024 treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. § 14 Abs. 7 tritt rückwirkend mit 31. Juli 2016 in Kraft.

(29) § 22h in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2024 tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.““

Begründung:

Zu Art. 1 (Änderung des Bundesbehindertengesetzes):

Zu Z 1 (§ 9 Abs. 1 Z 6):

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 2 (§ 12 Abs. 4):

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 3 (§ 13b Abs. 1):

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 4 (§ 13j Abs. 1):

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 5 (§ 54 Abs. 25 und 26):

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung hinsichtlich in Kraft treten.

Zu Art. 2 (Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 11 Abs. 6):

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 2 (§ 11 Abs. 8):

In § 11 Abs. 8 BEinstG soll eine Klarstellung zur Behandlung der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe der Integrativen Betriebe als unentbehrliche Hilfsbetriebe getroffen werden.

Die Integrativen Betriebe, die als abgabenrechtlich begünstigte Rechtsträger nach der BAO gelten, sind auf Grund gesetzlicher und richtlinienmäßiger Vorgaben als Wirtschaftsbetriebe konzipiert, mit denen die sozialen Zielsetzungen der Integrativen Betriebe, nämlich Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen und zu qualifizieren, umgesetzt werden: Die Integrativen Betriebe werden in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach kaufmännischen Grundsätzen geführt. Die in § 11 Abs. 1 BEinstG genannten Rechtsträger sind Gesellschafter dieser Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Die Integrativen Betriebe sind in baulicher, personeller und organisatorischer Hinsicht so aufgestellt, dass eine wirtschaftliche Führung sichergestellt ist. Im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit stellen die Integrativen Betriebe Produkte her und bieten Dienstleistungen an. Jeder Integrative Betrieb ist in mehreren Geschäftsfeldern tätig. Dies ist notwendig, um den Menschen mit Behinderungen eine ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Arbeit sowie eine größtmögliche Bandbreite von Qualifizierungsmöglichkeiten bereitstellen zu können.

Nach diesem Konzept ist das wirtschaftliche Handeln der Integrativen Betriebe eine unabdingbare Voraussetzung im Sinne eines unentbehrlichen Hilfsbetriebs, um den Zweck der Integrativen Betriebe zu erreichen, der in der Beschäftigung und Qualifizierung von Menschen mit Behinderungen besteht. Dieser wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zur Zweckerreichung schließt auch die erforderliche Beschäftigung von

Menschen ohne Behinderungen in dem Ausmaß, das in den gemäß § 11 Abs. 3 BEinstG zu erlassenden Richtlinien festgelegt ist, mit ein.

Zu Z 3 (§ 25 Abs. 28 und 29):

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung hinsichtlich in Kraft treten.

Ribo
(RIBO)

G
(GRÜNBURG)

(Scheucher)
(SCHEUCHER)

(SCHAUBSINGER)

f
(SINGER)